

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Dr. André Hahn, Gökyak Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14830 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2024 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer

Vorbemerkung der Fragesteller

Die durchschnittliche Asylverfahrensdauer betrug im Jahr 2023 6,8 Monate (vgl. hierzu und, soweit nicht anders angegeben, auch im Folgenden: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/12124). Bei Herkunftsländern mit schlechten Anerkennungschancen verliefen die Verfahren bedeutend schneller (Moldau, Montenegro, Serbien: 2,7 bzw. 2,8 Monate). Im Vergleich einzelner BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge)-Außenstellen (bei gleichen Herkunftsländern) fiel 2023 insbesondere das Ankunftszentrum in Heidelberg mit deutlich überdurchschnittlichen, z. T. doppelt oder dreimal so langen Verfahrensdauern auf (etwa in Bezug auf das Herkunftsland Eritrea: 21 statt 7,1 Monate). Seit Anfang 2023 wird bei einem der Asylprüfung vorgeschalteten Dublin-Verfahren die Verfahrensdauer erst ab Feststellung der Zuständigkeit Deutschlands berechnet (vgl. www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2023/230505-asylgeschaefsstatistik-april-2023.html). Solche Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2023 durchschnittlich 3,1 Monate.

Vor allem die Dauer der Asylklageverfahren stieg in den vergangenen Jahren deutlich an, von 7,4 Monaten im Jahr 2016 über 12,5 Monate im Jahr 2018 auf 26,5 Monate im Jahr 2021. Im Jahr 2023 dauerte ein Klageverfahren durchschnittlich noch 20,7 Monate. Gerichtliche Eilverfahren, etwa in Fällen einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, sind allerdings bedeutend schneller, hier dauerten die gerichtlichen Verfahren nur zwischen 30 und 40 Tagen (vgl. Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/12228). Bei den Asylklageverfahren gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern: In Rheinland-Pfalz betrug die Verfahrensdauer im Jahr 2023 mit 5 Monaten nicht einmal ein Viertel des bundesweiten Durchschnittswerts, überdurchschnittlich lang dauerten Gerichtsverfahren hingegen in Brandenburg (38,8 Monate) und Hessen (31,5 Monate). Ein Grund für die gestiegene Dauer der Gerichtsverfahren ist aus Sicht der Fragestellenden die große Zahl mangel- oder fehlerhafter Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Etwa jeder vierte (24,4 Prozent) der von den Gerichten inhaltlich überprüften Bescheide erwies sich im Jahr 2023 als fehlerhaft bzw. rechtswidrig (vgl. Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/12228).

Die gesamte Asylverfahrensdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung, d. h. ggf. inklusive eines sich an das behördliche Verfahren anschließenden Gerichtsverfahrens, betrug 2016 noch 8,7 Monate, 2018 waren es 17,6 Monate und im ersten Halbjahr 2021 24 Monate. Im Jahr 2023 sank dieser Wert auf 18,5 Monate. Bei Ländern mit schlechten Anerkennungschancen lag die Gesamtverfahrensdauer inklusive etwaiger Gerichtsverfahren deutlich niedriger, z. B. in Bezug auf Nordmazedonien, Moldau und Serbien bei etwa acht Monaten.

Die Bundesregierung und das BAMF bezogen sich in der Vergangenheit bei Angaben zur Asylverfahrensdauer immer wieder auf neue Berechnungsmodelle (z. B. „Verfahrensdauer am aktuellen Rand“, „Verfahrensdauer Neuverfahren“). Nach Auffassung der Fragestellenden geschah dies, um gegenüber der Öffentlichkeit behaupten zu können, das politisch vorgegebene Ziel dreimonatiger Verfahrensdauern sei erreicht worden (vgl. Vorbemerkung der Fragestellenden der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/13366). Seit September 2018 wird (auch) auf die sogenannte Jahresverfahrensdauer abgestellt, die nur Verfahren umfasst, die in den vergangenen zwölf Monaten begonnen und wieder abgeschlossen wurden (2023: 4,2 Monate), länger als ein Jahr dauernde Verfahren bleiben damit unberücksichtigt.

Irreführende statistische Darstellungen zur Verfahrensdauer gab es aus Sicht der Fragestellenden auch in anderen Kontexten: So behauptete der damalige Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, Horst Seehofer, zum einjährigen Bestehen sogenannter AnKER-Zentren im August 2019, es gebe dort „deutlich kürzere Bearbeitungszeiten“ (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2019/07/20190731-bilanz-1-jahr-ankerzentren.html). Doch das war vor allem einem statistischen Effekt geschuldet, denn wegen der Neugründung der AnKER-Zentren konnten dort noch gar keine längeren Verfahren in die Berechnung mit eingehen. Im Jahr 2020 dauerten die Verfahren in AnKER-Zentren mit 8,4 Monaten dann bereits länger als im allgemeinen Durchschnitt (8,3 Monate), und das war auch in den drei Folgejahren der Fall (2023: 7,0 statt 6,8 Monate).

Sogenannte beschleunigte Asylverfahren nach § 30a des Asylgesetzes (AsylG), die 2016 mit dem Asylpaket II eingeführt wurden, spielen in der Praxis kaum eine Rolle. Im Jahr 2023 gab es gerade einmal 196 Entscheidungen nach § 30a AsylG, das waren 0,07 Prozent aller BAMF-Entscheidungen.

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren (Bundestagsdrucksache 20/4327) sollten insbesondere die gerichtlichen Verfahren beschleunigt werden. Sachverständige äußerten im Rahmen einer entsprechenden Anhörung Bedenken, dass ein genau gegenteiliger Effekt erreicht werden könnte (vgl. Wortprotokoll der 23. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 28. November 2022). Die Abschaffung der anlasslosen Widerrufsprüfungen und den damit verbundenen Entlastungseffekt für das BAMF begrüßten die meisten Sachverständigen hingegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann auch weiterhin eine zügige Verfahrensbearbeitung leisten: bei Verfahren mit Antragstellung in den letzten zwölf Monaten (sogenannte Jahresverfahren) lag die Verfahrensdauer im Januar 2025 bei 4,3 Monaten; diese Verfahren machen knapp 50 Prozent aller Verfahren aus. Für das Jahr 2024 lag der Wert hierfür insgesamt bei 4,7 Monaten, der Anteil der Jahresverfahren an allen entschiedenen Verfahren betrug 70 Prozent.

Die Gesamtverfahrensdauer der Erst- und Folgeanträge für das gesamte Bundesgebiet betrug hingegen im Januar 2025 12 Monate. Der im Vergleich zum Vorjahr 2024 (8,7 Monate) festzustellende Anstieg der Gesamtverfahrensdauer

ist dabei auf einen statistischen Effekt zurückzuführen: Der Fokus der Entscheidungstätigkeit beim BAMF liegt aktuell verstärkt auf dem Rückstandsabbau von anhängigen Verfahren mit hoher Liegezeit. Diese Konzentration auf Vorgänge mit hoher Liegezeit schlägt sich statistisch überproportional in einer höheren durchschnittlichen Gesamtverfahrensdauer nieder.

Bei der Beurteilung der Dauer der Asylverfahren bei ablehnenden Entscheidungen des BAMF ist immer auch die Verfahrensdauer der Verwaltungsgerichte zu berücksichtigen. Diese beträgt aktuell allein in der ersten Instanz durchschnittlich 16,7 Monate.

1. Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Asylverfahren bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024, und wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2024 bis zu einer unanfechtbaren (rechts- oder bestandskräftigen) Entscheidung (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftstaaten und zudem Algerien, Marokko, Tunesien sowie nach Erst- und Folgeanträgen differenzieren)?

Die Angaben können, soweit verfügbar, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt	8,7
darunter:	
Syrien	6,5
Türkei	10,1
Afghanistan	10,7
Irak	12,1
Russische Föderation	12,3
Iran	14,3
Georgien	4,8
Somalia	11,1
Kolumbien	8,2
Ungeklärt	9,3
Nordmazedonien	3,2
Eritrea	9,8
Venezuela	8,6
Tunesien	5,4
Algerien	4,9
Serbien	2,0
Marokko	5,1
Moldau, Republik	1,3
Kosovo	1,2
Albanien	2,4
Bosnien und Herzegowina	2,2
Ghana	9,8
Montenegro	2,2
Senegal	10,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2024	
Gesamt	8,7
davon	
Erstanträge	8,8
Folgeanträge	7,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt	14,5
darunter:	
Syrien	9,2
Afghanistan	11,7
Türkei	15,4
Irak	28,6
Georgien	13,1
Iran	32,7
Nordmazedonien	9,0
Russische Föderation	36,0
Somalia	20,3
Eritrea	16,0
Ungeklärt	36,1
Nigeria	36,1
Serbien	7,7
Algerien	8,4
Tunesien	7,9
Albanien	8,6
Marokko	9,3
Kosovo	7,7
Bosnien und Herzegowina	8,9
Ghana	27,2
Montenegro	9,8
Senegal	19,9

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2024	
Gesamt	14,5
davon	
Erstanträge	14,3
Folgeanträge	15,9

2. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen bzw. bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben zu Asylerstanträgen können, soweit verfügbar, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	8,7
darunter:	
Syrien	8,0
Afghanistan	10,2
Türkei	9,5
Somalia	8,1
Guinea	8,6
Tunesien	5,5
Irak	12,1
Ungeklärt	7,7
Iran	13,1
Marokko	6,6
Gambia	10,6
Sierra Leone	9,7
Albanien	5,8
Benin	7,9
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	11,2

	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	9,8
darunter:	
Syrien	8,8
Afghanistan	11,1
Somalia	10,2
Türkei	9,0
Guinea	8,3
Ungeklärt	7,3
Tunesien	7,1
Irak	30,7
Sierra Leone	11,1
Albanien	6,9
Marokko	10,3
Algerien	14,3
Äthiopien	13,5
Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	7,3
Iran	10,0

3. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Dublin-Verfahren in Monaten	
Gesamtjahr 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt	2,8
darunter:	
Syrien	2,7
Türkei	2,5
Afghanistan	2,7
Irak	2,7
Russische Föderation	2,7
Iran	3,6
Georgien	2,7
Somalia	3,1
Kolumbien	3,6
Ungeklärt	3,1
Nordmazedonien	3,8
Eritrea	2,8
Venezuela	2,2
Tunesien	2,6
Algerien	2,3
Serbien	4,0
Marokko	1,9
Moldau, Republik	7,8
Kosovo	2,7
Albanien	1,6
Bosnien und Herzegowina	5,8
Ghana	3,5
Montenegro	2,3
Senegal	2,7

4. Wie lang war im Jahr 2023 bzw. im Jahr 2024 die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer in Fällen, in denen weder das BAMF noch die Gerichte einen Schutzstatus gewährt haben (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren negativen Entscheidung in Monaten	
2023	
Staatsangehörigkeiten gesamt	21,1
darunter:	
Syrien	15,3
Türkei	17,1
Afghanistan	12,9
Irak	29,7
Iran	24,3
Georgien	11,3
Russische Föderation	37,7
Somalia	37,1
Eritrea	34,2
Ungeklärt	28,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren negativen Entscheidung in Monaten	
2023	
Venezuela	16,5
Guinea	29,5
Nordmazedonien	7,4
Kolumbien	24,3
Pakistan	33,9
Albanien	10,0
Bosnien und Herzegowina	9,3
Ghana	25,4
Kosovo	15,5
Montenegro	9,3
Senegal	29,4
Serbien	7,8
Algerien	10,2
Marokko	12,6
Tunesien	10,4

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer unanfechtbaren negativen Entscheidung in Monaten	
1. Halbjahr 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt	17,8
darunter:	
Syrien	11,7
Afghanistan	11,9
Türkei	15,2
Irak	30,6
Georgien	13,1
Iran	37,1
Nordmazedonien	8,9
Russische Föderation	35,6
Somalia	27,5
Eritrea	27,4
Ungeklärt	29,1
Nigeria	36,6
Serbien	7,7
Algerien	8,3
Tunesien	7,7
Albanien	8,5
Marokko	9,7
Kosovo	7,5
Bosnien und Herzegowina	8,6
Ghana	26,8
Montenegro	9,7
Senegal	18,7

5. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei nationalen Verfahren nach gescheitertem Dublinverfahren in Monaten	
Gesamtjahr 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt	13,8
darunter:	
Syrien	6,6
Türkei	10,3
Afghanistan	12,2
Irak	22,5
Russische Föderation	15,0
Iran	20,5
Georgien	13,8
Somalia	30,4
Kolumbien	19,4
Ungeklärt	16,6
Nordmazedonien	5,6
Eritrea	34,9
Venezuela	33,8
Tunesien	9,3
Algerien	10,7

6. Welches waren im Jahr 2024 die jeweils 20 Herkunftsländer mit den längsten bzw. kürzesten Asylverfahren beim BAMF (bitte nach Ländern, Verfahrensdauern, Entscheidungszahlen und bereinigten Schutzquoten auflisten, zudem Länder mit weniger als 25 Entscheidungen unberücksichtigt lassen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten im Jahr 2024			
	Bearbeitungs- dauer	Entschei- dungen	Schutzquote ohne Berücksichti- gung formaler Entscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	8,7	268.672	59,3 %
darunter:			
Togo	26,9	122	14,6 %
Gambia	20,4	498	27,5 %
Nigeria	20,1	2.650	20,0 %
Liberia	19,6	78	24,6 %
Ruanda	19,3	154	30,6 %
Malawi	19,2	46	12,8 %
Tansania, Vereinigte Republik	17,2	128	18,7 %
Burundi	17,2	331	8,4 %
Uganda	17,1	167	29,9 %
Ukraine	16,4	1.426	13,1 %
Tschad	16,1	59	34,9 %
Dschibuti	15,3	28	25,0 %
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	15,2	433	81,9 %
Mauretanien	15,2	33	11,8 %
Kongo, Dem. Republik	15,0	402	23,3 %
Sudan	14,7	960	99,0 %
Kongo	14,6	33	24,1 %
Sri Lanka	14,6	248	10,7 %

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten im Jahr 2024			
	Bearbeitungs- dauer	Entschei- dungen	Schutzquote ohne Berücksichti- gung formaler Entscheidungen
Iran	14,3	6.974	36,7 %
Kasachstan	14,1	87	28,3 %
Kolumbien	8,2	4.984	0,3 %
Jamaika	8,1	27	54,5 %
Mexiko	7,5	34	7,4 %
Benin	7,4	466	4,0 %
Syrien	6,5	84.667	100 %
China	6,4	652	23,0 %
Israel	6,3	31	0,0 %
Indien	5,7	1.497	1,1 %
Tunesien	5,4	3.065	2,6 %
Marokko	5,1	2.077	7,3 %
Algerien	4,9	2.489	3,2 %
Georgien	4,8	6.028	0,4 %
Nordmazedonien	3,2	3.814	0,4 %
Albanien	2,4	1.823	1,0 %
Montenegro	2,2	257	1,4 %
Bosnien und Herzegowina	2,2	1.090	0,3 %
Serbien	2,0	2.727	0,6 %
Vietnam	1,5	1.742	0,7 %
Moldau, Republik	1,3	2.498	0,4 %
Kosovo	1,2	2.296	0,8 %

7. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Verfahren, mit denen der Widerruf oder die Rücknahme eines Schutzstatus geprüft wurde (bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und welchen Anteil hatten diese Widerrufs- und Rücknahmeprüfungen, die bei der Berechnung der durchschnittlichen Asylverfahrensdauer nicht berücksichtigt werden (vgl. Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/23630), an allen Verfahren (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufsverfahren in Monaten	
Jahr 2024	
Herkunftsländer gesamt	30,3
darunter:	
Syrien	31,2
Afghanistan	24,8
Irak	31,1
Türkei	32,2
Eritrea	32,3
Ungeklärt	32,0
Iran	31,2
Somalia	28,8
Pakistan	30,3
Russische Föderation	31,1
Staatenlos	31,0
Nigeria	29,4
Guinea	31,5

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer Widerrufsverfahren in Monaten	
Jahr 2024	
Äthiopien	26,9
China	31,3

Entscheidungen über Erst-, Folge- und Widerrufsverfahren	
Jahr 2024	
Entscheidungen gesamt	353.963
Entscheidungen über Erst- und Folgeverfahren	301.350
Entscheidungen über Widerruf/Rücknahme	52.613
Anteil der Widerrufsverfahren in Prozent	14,9 %

8. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung, wenn Asylverfahren getrennt danach betrachtet werden, ob sie in sogenannten Ankunftszentren, in Anker-Zentren bzw. „funktionsgleichen Einrichtungen“ (bitte diese beiden Kategorien zusammenfassen) oder in den Außenstellen bzw. der Zentrale des BAMF (bitte ebenfalls zusammengefasst) entschieden wurden (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko, und Tunesien differenzieren, hinsichtlich der Anker-Zentren und funktionsgleichen Einrichtungen bitte zudem nach Standorten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2024	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einem Ankunftszentrum entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	8,0
darunter:	
Syrien	5,8
Türkei	10,0
Afghanistan	9,5
Irak	11,4
Russische Föderation	12,0
Iran	13,8
Georgien	3,4
Somalia	10,9
Kolumbien	6,8
Ungeklärt	11,0
Nordmazedonien	1,8
Eritrea	10,0
Venezuela	8,9
Tunesien	4,5
Algerien	3,8
Serbien	1,6
Marokko	5,0
Moldau, Republik	1,9
Kosovo	0,9
Albanien	2,1
Bosnien und Herzegowina	1,7
Ghana	9,1
Montenegro	3,1
Senegal	11,7

Jahr 2024	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	8,9
darunter:	
Syrien	6,7
Türkei	9,2
Afghanistan	11,3
Irak	13,8
Russische Föderation	12,8
Iran	15,4
Georgien	4,7
Somalia	11,1
Kolumbien	12,4
Ungeklärt	9,5
Nordmazedonien	3,7
Eritrea	9,2
Venezuela	8,0
Tunesien	4,6
Algerien	4,8
Serbien	1,9
Marokko	4,5
Moldau, Republik	2,2
Kosovo	1,0
Albanien	2,3
Bosnien und Herzegowina	2,0
Ghana	10,7
Montenegro	0,9
Senegal	9,0

Jahr 2024	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer AnKER- bzw. funktionsgleichen Einrichtung entschieden wurden – in Monaten nach Standorten
Gesamt	8,9
darunter:	
AS Augsburg in AnKER	11,7
AS Bamberg in AnKER	8,9
AS Chemnitz im AZ, LAS	8,0
AS Deggendorf in AnKER	6,2
AS Dresden in AnKER	8,0
AS Eisenhüttenstadt, LAS	9,6
AS Hamburg im AZ, LAS	9,3
AS Heidelberg im AZ	11,2
AS Lebach in AnKER, LAS	8,8
AS Leipzig im AZ	6,0
AS Manching in AnKER	7,4
AS Neumünster, LAS	7,7
AS Regensburg in AnKER	8,3
AS Schweinfurt in AnKER	10,9
AS Schwerin im AZ, LAS	10,1
AS Zirndorf in AnKER	8,9

Jahr 2024	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Verfahren, die in einer Außenstelle bzw. Zentrale entschieden wurden – in Monaten nach Staatsangehörigkeit
Gesamt	9,1
darunter:	
Syrien	6,8
Türkei	10,7
Afghanistan	11,0
Irak	11,3
Russische Föderation	11,8
Iran	13,8
Georgien	5,4
Somalia	11,2
Kolumbien	8,5
Ungeklärt	8,7
Nordmazedonien	3,6
Eritrea	10,2
Venezuela	16,6
Tunesien	7,4
Algerien	6,0
Serbien	2,5
Marokko	5,7
Moldau, Republik	1,0
Kosovo	1,7
Albanien	2,9
Bosnien und Herzegowina	2,5
Ghana	10,3
Montenegro	2,0
Senegal	11,1

9. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Asylsuchenden aus Syrien, Irak, Afghanistan, Iran, Türkei, Eritrea, Somalia, Pakistan, Nigeria und der Russischen Föderation (bitte zudem jeweils auch nach den Organisationseinheiten mit den jeweils zehn längsten bzw. kürzesten Verfahrensdauern und in denen mindestens 25 entsprechende Asylanträge bearbeitet worden sind, differenziert auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Syrien	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	6,2
darunter:	
AS Freiburg	13,6
AS Ellwangen	12,6
32B Nürnberg	11,5
AS Bamberg in AnKER	10,0
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	9,3
AS Regensburg in AnKER	8,7
AS Schweinfurt in AnKER	8,7
AS Augsburg in AnKER	8,6
AS München	8,6
AS Karlsruhe, LAS	8,5

Syrien	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
AS Deggendorf in AnKER	4,9
AS Dresden in AnKER	4,7
AS Düsseldorf	4,7
32F Dublinzentrum Bayreuth	4,6
32D Dublinzentrum Berlin	4,5
AS Leipzig im AZ	4,4
AS Essen	4,4
AS Frankfurt/Flughafen	4,3
AS Mönchengladbach im AZ	3,3
32E Dublinzentrum Bochum	3,2

Irak	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	11,5
darunter:	
AS Berlin im AZ	23,0
AS Lebach in AnKER, LAS	20,7
AS Deggendorf in AnKER	20,6
AS Ellwangen	20,3
AS Speyer	20,2
AS Heidelberg im AZ	18,9
AS Jena/Hermsdorf, LAS	18,6
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	17,6
AS Frankfurt/Flughafen	16,7
AS Schwerin im AZ, LAS	16,4
AS Berlin, LAS	8,7
AS Düsseldorf	8,3
AS Neustadt	8,2
AS Büdingen	7,1
AS Oldenburg	6,4
AS Braunschweig	6,2
32F Dublinzentrum Bayreuth	5,1
32D Dublinzentrum Berlin	4,9
AS Mönchengladbach im AZ	4,1
32E Dublinzentrum Bochum	3,1

Afghanistan	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	10,0
darunter:	
AS Berlin im AZ	26,4
AS Freiburg	20,6
AS Ellwangen	20,3
AS Friedland, LAS	16,2
AS Regensburg in AnKER	15,9
AS Sigmaringen	15,6
AS Braunschweig	15,4
AS Frankfurt/Flughafen	15,2
AS Augsburg in AnKER	15,0
AS Jena/Hermsdorf, LAS	14,7
AS Manching in AnKER	8,3
AS Gießen im AZ, LAS	8,2

Afghanistan	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
AS Deggendorf in AnKER	8,2
AS Essen	7,9
AS Neustadt	7,4
AS Büdingen	6,4
AS Mönchengladbach im AZ	6,1
32D Dublinzentrum Berlin	5,1
32F Dublinzentrum Bayreuth	4,8
32E Dublinzentrum Bochum	3,5

Iran	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	13,2
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	21,3
AS Oldenburg	20,2
AS Speyer	19,7
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	18,6
AS Bamberg in AnKER	17,4
AS Karlsruhe, LAS	17,1
AS Eisenhüttenstadt, LAS	16,4
AS Schwerin im AZ, LAS	16,2
AS Bielefeld im AZ	16,2
AS Suhl im AZ	16,0
AS Düsseldorf	12,5
AS Bochum, LAS	12,0
AS Neumünster, LAS	10,7
AS Mönchengladbach im AZ	10,0
AS Neustadt	9,6
AS Berlin, LAS	9,1
AS Büdingen	7,5
32F Dublinzentrum Bayreuth	4,0
32D Dublinzentrum Berlin	3,9
32E Dublinzentrum Bochum	3,1

Türkei	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	9,5
darunter:	
AS Ellwangen	17,8
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	17,5
AS Lebach in AnKER, LAS	16,5
AS Deggendorf in AnKER	16,1
AS Frankfurt/Flughafen	16,0
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	14,6
AS Karlsruhe, LAS	14,5
AS München	14,2
AS Freiburg	13,5
AS Jena/Hermsdorf, LAS	12,7
AS Suhl im AZ	7,7
AS Manching in AnKER	7,6
AS Essen	7,3
AS Leipzig im AZ	7,0

Türkei	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
AS Berlin, LAS	6,8
AS Mönchengladbach im AZ	6,7
AS Bamberg in AnKER	4,9
32D Dublinzentrum Berlin	2,8
32F Dublinzentrum Bayreuth	2,5
32E Dublinzentrum Bochum	2,1

Eritrea	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	9,6
darunter:	
AS Speyer	19,5
AS Ellwangen	18,7
AS Heidelberg im AZ	18,4
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	16,2
AS Freiburg	16,2
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	15,6
AS Regensburg in AnKER	14,2
AS Eisenhüttenstadt, LAS	13,6
AS Karlsruhe, LAS	12,5
AS Unna im AZ	12,5
AS Berlin, LAS	6,6
AS Friedland, LAS	6,4
32D Dublinzentrum Berlin	6,3
AS Oldenburg	6,2
AS Essen	6,1
32E Dublinzentrum Bochum	6,1
AS Lebach in AnKER, LAS	6,1
32F Dublinzentrum Bayreuth	4,9
AS Büdingen	4,8
AS Dresden in AnKER	2,4

Somalia	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	10,1
darunter:	
AS Heidelberg im AZ	22,1
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	20,9
AS Speyer	17,8
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	16,4
AS Berlin im AZ	16,2
AS Karlsruhe, LAS	14,0
AS Bramsche im AZ	14,0
AS Essen	13,3
AS Bielefeld im AZ	13,2
AS Hamburg im AZ, LAS	13,1
AS Neumünster, LAS	7,8
AS Büdingen	7,7
AS Leipzig im AZ	7,3
AS Zirndorf in AnKER	6,9
AS München	6,9
32F Dublinzentrum Bayreuth	6,7

Somalia	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
32E Dublinzentrum Bochum	6,3
AS Dresden in AnKER	5,9
AS Berlin, LAS	5,0
32D Dublinzentrum Berlin	4,7

Pakistan	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	9,3
darunter:	
AS Speyer	23,3
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	18,8
AS Bielefeld im AZ	15,1
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	14,1
AS Unna im AZ	13,5
AS Gießen im AZ, LAS	13,1
AS Bochum, LAS	11,1
AS Heidelberg im AZ	11,0
AS Düsseldorf	10,7
AS Frankfurt/Flughafen	10,6
AS Karlsruhe, LAS	9,2
AS München	8,5
AS Essen	7,8
AS Chemnitz im AZ, LAS	7,3
32F Dublinzentrum Bayreuth	5,7
32D Dublinzentrum Berlin	3,6
32E Dublinzentrum Bochum	3,2
AS Büdingen	1,9

Nigeria	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	17,1
darunter:	
AS Leipzig im AZ	33,7
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	31,9
AS Heidelberg im AZ	30,8
Dienstleistungszentrum Abteilung 5	25,3
AS Freiburg	23,2
AS Ellwangen	23,0
AS Bonn im AZ	22,8
AS Bielefeld im AZ	22,7
AS Neumünster, LAS	21,8
AS Unna im AZ	21,8
AS Essen	13,7
AS Augsburg in AnKER	12,9
AS Eisenhüttenstadt, LAS	12,8
AS Suhl im AZ	12,2
AS Trier, LAS	10,1
AS Mönchengladbach im AZ	8,6
AS Berlin, LAS	7,7
32D Dublinzentrum Berlin	5,6
32F Dublinzentrum Bayreuth	4,8
32E Dublinzentrum Bochum	4,1

Russische Föderation	Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung im Jahr 2024 in Monaten
Alle Organisationseinheiten	9,9
darunter:	
AS Braunschweig 2 im AZ	28,6
AS Jena/Hermsdorf, LAS	19,0
Dienstleistungszentrum Abteilung 4	17,6
AS Bidingen	17,3
AS Hamburg im AZ, LAS	17,2
AS Schwerin im AZ, LAS	17,2
AS Oldenburg	14,9
AS Bielefeld im AZ	14,7
AS Berlin im AZ	14,4
AS Eisenhüttenstadt, LAS	14,4
AS Sigmaringen	9,1
AS Bonn im AZ	9,1
AS Bremen im AZ, LAS	8,8
AS Gießen im AZ, LAS	8,8
AS Neustadt	8,7
AS Berlin, LAS	8,4
AS Friedland, LAS	6,8
32F Dublinzentrum Bayreuth	3,8
32D Dublinzentrum Berlin	3,1
32E Dublinzentrum Bochum	2,0

10. Wie erklärt die Bundesregierung bzw. das BAMF, dass im Vergleich einzelner BAMF-Außenstellen bei gleichen Herkunftsländern das Ankunfts-zentrum in Heidelberg auch im Jahr 2023 (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/12124) mit deutlich überdurchschnittlichen, z. T. doppelt bis dreimal so langen Verfahrensdauern auffällt (vgl. jeweils die Antworten zu Frage 7 auf den Bundestagsdrucksachen 20/6052 und 20/8787, bitte nachvollziehbar darlegen)?

Der Standort Heidelberg ist als zentrales Ankunfts-zentrum grundsätzlich für den gesamten Flüchtlingszugang im Land Baden-Württemberg zuständig und war daher im Jahr 2024 in besonderem Maße von den Zugängen bzw. vom Rückstandsabbau betroffen. Dies führt in der Betrachtung bei einigen Herkunftsländern im Zuge dieses Abbaus zu einer längeren Verfahrensdauer.

11. Wie lang war die durchschnittliche Dauer von Asylklageverfahren im Jahr 2024 (soweit vorliegend, bitte zudem nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	16,7
darunter:	
Türkei	12,5
Syrien	16,6
Irak	23,9
Georgien	10,5

	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Afghanistan	10,8
Iran	27,7
Russische Föderation	27,4
Nordmazedonien	9,1
Nigeria	22,1
Pakistan	21,9
Serbien	9,0
Somalia	22,8
Ungeklärt	22,6
Tunesien	7,5
Aserbajdschan	15,7

	Durchschnittliche Verweildauer bei Gericht in Monaten
Bundesländer gesamt	16,7
darunter:	
Baden-Württemberg	10,2
Freistaat Bayern	13,6
Berlin	20,4
Brandenburg	29,4
Freie Hansestadt Bremen	14,7
Freie und Hansestadt Hamburg	15,0
Hessen	27,6
Mecklenburg-Vorpommern	13,6
Niedersachsen	19,0
Nordrhein-Westfalen	17,5
Rheinland-Pfalz	6,7
Saarland	9,2
Freistaat Sachsen	19,4
Sachsen-Anhalt	11,1
Schleswig-Holstein	13,6
Freistaat Thüringen	12,4
unbekannt	4,1

12. Wie viele Asylklageverfahren waren zuletzt anhängig (bitte auch nach Bundesländern und den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und was waren in den einzelnen Bundesländern jeweils die fünf wichtigsten Herkunftsländer bei anhängigen Asylklageverfahren (bitte auch mit Zahlen nennen)?

Die Angaben können, soweit vorliegend, den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anhängige Asylklageverfahren nach Herkunftsländern	
Stand: 30.11.2024	
Staatsangehörigkeit gesamt	130.909
darunter:	
Türkei	33.842
Irak	16.795
Syrien	14.011
Iran	7.204
Afghanistan	6.265

Anhängige Asylklageverfahren nach Herkunftsländern	
Stand: 30.11.2024	
Russische Föderation	5.716
Georgien	3.642
Venezuela	3.302
Kolumbien	3.287
Nigeria	2.751
Pakistan	2.023
Ungeklärt	1.893
Libanon	1.664
Guinea	1.614
Somalia	1.612

Anhängige Asylklageverfahren nach Bundesländern	
Stand: 30.11.2024	
Bundesländer gesamt	130.909
darunter:	
Baden-Württemberg	12.886
Freistaat Bayern	13.013
Berlin	11.370
Brandenburg	5.473
Freie Hansestadt Bremen	1.253
Freie und Hansestadt Hamburg	2.591
Hessen	11.215
Mecklenburg-Vorpommern	3.150
Niedersachsen	16.998
Nordrhein-Westfalen	28.639
Rheinland-Pfalz	3.005
Saarland	830
Freistaat Sachsen	11.119
Sachsen-Anhalt	1.741
Schleswig-Holstein	4.461
Freistaat Thüringen	3.140
unbekannt	25

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Baden-Württemberg	12.886
darunter:	
Türkei	3.641
Syrien	2.087
Irak	1.323
Afghanistan	672
Georgien	637

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Freistaat Bayern	13.013
darunter:	
Türkei	2.974
Irak	1.307
Syrien	940
Afghanistan	699
Nigeria	681

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Berlin	11.370
darunter:	
Türkei	4.552
Syrien	1.054
Irak	794
Russische Föderation	778
Georgien	758

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Brandenburg	5.473
darunter:	
Türkei	800
Afghanistan	767
Russische Föderation	626
Syrien	564
Irak	547

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Freie Hansestadt Bremen	1.253
darunter:	
Türkei	421
Russische Föderation	189
Syrien	184
Iran	76
Irak	74

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Freie und Hansestadt Hamburg	2.591
darunter:	
Türkei	570
Afghanistan	354
Syrien	278
Irak	261
Russische Föderation	239

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Hessen	11.215
darunter:	
Türkei	4.812
Afghanistan	925
Syrien	834
Iran	834
Irak	649

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Mecklenburg-Vorpommern	3.150
darunter:	
Türkei	936
Syrien	523
Irak	245
Russische Föderation	209
Afghanistan	183

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Niedersachsen	16.998
darunter:	
Irak	3.156
Türkei	2.991
Kolumbien	2.926
Syrien	1.676
Georgien	683

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Nordrhein-Westfalen	28.639
darunter:	
Türkei	7.474
Irak	4.937
Syrien	3.185
Iran	2.517
Russische Föderation	971

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Rheinland-Pfalz	3.005
darunter:	
Türkei	657
Pakistan	452
Ägypten	262
Kolumbien	250
Syrien	238

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Saarland	830
darunter:	
Syrien	462
Türkei	185
Irak	74
Afghanistan	25
Ungeklärt	24

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Freistaat Sachsen	11.119
darunter:	
Venezuela	3.017
Türkei	2.010
Irak	1.114
Syrien	671
Russische Föderation	480

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Sachsen-Anhalt	1.741
darunter:	
Syrien	522
Irak	260
Russische Föderation	163
Türkei	144
Afghanistan	102

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Schleswig-Holstein	4.461
darunter:	
Irak	1.518
Türkei	866
Iran	396
Syrien	349
Russische Föderation	292

Anhängige Asylklageverfahren	
Stand: 30.11.2024	
Freistaat Thüringen	3.140
darunter:	
Türkei	802
Irak	451
Syrien	439
Russische Föderation	311
Georgien	202

13. In wie vielen Fällen und zu welchen konkreten Fallkonstellationen bzw. Sachfragen sind derzeit Revisionen zur Klärung der Lage in Herkunfts- bzw. Zielstaaten auf der Grundlage der Neuregelung nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes anhängig, in welchen dieser Verfahren hat das BAMF die Revision eingelegt bzw. beantragt, und wann ist in diesen Verfahren nach Kenntnis des BAMF mit Entscheidungen zu rechnen (bitte auflisten und ausführen), ist eine Beschleunigungswirkung infolge der ersten Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes vom 21. November 2024 (BVerwG 1 C 23.23) feststellbar (bitte ausführen)?

Tatsachenrevisionen sind zu zwei Konstellationen anhängig. Zum einen betreffen drei Verfahren die Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Griechenland, bezogen auf den Personenkreis der alleinstehenden Männer, denen internationaler Schutz in Griechenland zuerkannt wurde. Hinsicht-

lich zweier dieser Verfahren wurde die mündliche Verhandlung für den 16. April 2025 anberaumt.

Zum anderen sind sechs Verfahren zur Beurteilung der allgemeinen abschiebungsrelevanten Lage in Italien für Familien mit minderjährigen Kindern rechtshängig. Eine Terminierung ist hier noch nicht erfolgt.

Das BAMF hat bislang keine Revision nach § 78 Absatz 8 des Asylgesetzes (AsylG) erhoben. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Tatsachenrevision gemäß § 78 Absatz 8a AsylG erfolgt erst nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten.

14. Was hat das BAMF bzw. was haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesländer personell und organisatorisch unternommen, um die auf der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 13. Oktober 2023 vereinbarte Zielsetzung zu erreichen, bei Herkunftsländern mit einer Anerkennungsquote von weniger als 5 Prozent „das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren jeweils in drei Monaten abzuschließen“ (vgl. [hessen.de/sites/hessen.de/files/2023-10/fluechtlingspolitik_von_bund_und_laendern_-_gemeinsame_kostentragung.pdf](https://www.hessen.de/sites/hessen.de/files/2023-10/fluechtlingspolitik_von_bund_und_laendern_-_gemeinsame_kostentragung.pdf), Seite 5; bitte darlegen)?

Um das gemeinsame Ziel von Bund und Ländern zu unterstützen, Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen, hat das BAMF in Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die Bearbeitung für ausgewählte Herkunftsländer mit entsprechender Anerkennungsquote, beginnend mit Anträgen aus sicheren Herkunftsstaaten i. S. d. § 29a AsylG zum 1. Dezember 2023 in der Bearbeitung priorisiert und bearbeitet diese Gruppe beschleunigt. Dies umfasst entsprechend die Länder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Ab 1. März 2024 wurden zusätzlich noch Algerien, Marokko und Tunesien in die beschleunigte Bearbeitung hinzugenommen sowie seit 1. Dezember 2024 zusätzlich das Herkunftsland Kolumbien.

Diese Herkunftsländer bilden im Jahr 2024 rund 75,5 Prozent der Antragstellungen der Herkunftsländer mit einer Anerkennungsquote von weniger als fünf Prozent.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, welche konkreten Maßnahmen die Länder im Sinne der Fragestellung personell und organisatorisch unternommen haben.

- a) Welche Daten liegen dazu vor, inwieweit diese Zielvorgabe erreicht wurde (bitte die Verfahrensdauern zu Asylsuchenden aus Ländern mit unter fünfprozentiger Anerkennungsquote für das erste und zweite Halbjahr 2024 nach behördlichen und gerichtlichen Asylklage- bzw. Eilverfahren getrennt darlegen und jeweils auch nach den 15 wichtigsten dieser Herkunftsländer differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Verfahrensdauer Asylverfahren 1. Halbjahr 2024*		
	Anzahl	Behördliche Verfahrensdauer in Tagen
Georgien	1.380	21,7
Nordmazedonien	1.294	19,0
Moldau, Republik	1.010	10,6
Serbien	969	19,5
Kosovo	942	15,9

Verfahrensdauer Asylverfahren 1. Halbjahr 2024*		
	Anzahl	Behördliche Verfahrensdauer in Tagen
Albanien	634	21,1
Bosnien und Herzegowina	413	14,2
Tunesien*	312	25,3
Marokko*	271	21,7
Algerien*	268	23,5
Montenegro	114	16,2

* Für die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird der Zeitraum März bis Juni 2024 für die Asylanträge bzw. behördliche Entscheidung berücksichtigt.

Im Zeitraum Januar bis Juni 2024 wurden insgesamt betrachtet 74 Prozent der beschleunigten Verfahren unter 21 Tagen entschieden.

Verfahrensdauer Asylverfahren 2. Halbjahr 2024*		
	Anzahl	Behördliche Verfahrensdauer in Tagen
Georgien	1.456	21,8
Kosovo	1.123	18,8
Nordmazedonien	1.109	18,9
Moldau, Republik	962	10,0
Serbien	943	18,8
Algerien	596	34,6
Albanien	577	24,4
Tunesien	568	35,2
Marokko	461	37,6
Bosnien und Herzegowina	379	17,0
Kolumbien**	113	11,0
Montenegro	75	12,9

* Für die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird der Zeitraum März bis Dezember 2024 für die Asylanträge berücksichtigt.

** Für Kolumbien wird der Zeitraum Dezember 2024 für die Asylanträge bzw. behördliche Entscheidung berücksichtigt.

Im Zeitraum Juli bis Dezember 2024 wurden insgesamt betrachtet 73,2 Prozent der beschleunigten Verfahren unter 21 Tagen entschieden.

Verfahrensdauer Eilverfahren 1. Halbjahr 2024*		
	Anzahl	Verfahrensdauer in Tagen
Georgien	570	24,7
Nordmazedonien	326	24,6
Serbien	215	19,1
Kosovo	160	17,8
Albanien	129	16,8
Moldau, Republik	172	26,6
Bosnien und Herzegowina	116	19,5
Tunesien*	54	7,1
Algerien*	44	9,4
Marokko*	42	11,3
Montenegro	32	24,1

* Für die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird der Zeitraum März bis Juni 2024 für die Asylanträge bzw. Eilverfahren berücksichtigt.

Verfahrensdauer Eilverfahren Juli bis November 2024		
	Anzahl	Verfahrensdauer in Tagen
Georgien	663	31,0
Kosovo	428	20,7
Nordmazedonien	349	33,2
Serbien	276	33,0
Tunesien	149	14,0
Algerien	134	17,4
Moldau, Republik	119	28,7
Albanien	103	36,8
Bosnien und Herzegowina	98	23,2
Marokko	83	22,3
Montenegro	26	23,1

* Für die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird der Zeitraum März bis November 2024 für die Asylanträge berücksichtigt.

Verfahrensdauer Asylklageverfahren 1. Halbjahr 2024*		
	Anzahl	Verfahrensdauer in Tagen
Nordmazedonien	42	65,9
Georgien	27	67,0
Moldau, Republik	26	71,5
Serbien	18	63,1
Bosnien und Herzegowina	7	83,0
Marokko*	7	58,6
Montenegro	3	70,3
Kosovo	2	64,5
Algerien*	2	26,0
Albanien	1	122,0

* Für die Länder Algerien und Marokko wird der Zeitraum März bis Juni 2024 für die Asylanträge bzw. Asylklageverfahren berücksichtigt.

Verfahrensdauer Asylklageverfahren Juli bis November 2024*		
	Anzahl	Verfahrensdauer in Tagen
Georgien	43	79,8
Nordmazedonien	30	102,2
Kosovo	27	80,5
Moldau, Republik	25	176,6
Serbien	17	93,3
Bosnien und Herzegowina	14	62,6
Algerien*	6	51,7
Marokko*	6	110,3
Albanien	5	81,0
Montenegro	4	75,5
Tunesien*	2	59,0

* Für die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird der Zeitraum März bis November 2024 für die Asylanträge berücksichtigt.

- b) Welchen Anteil bildeten Asylsuchende aus Herkunftsländern mit einer Anerkennungsquote von weniger als 5 Prozent an allen Asylsuchenden im Jahr 2024 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten dieser Herkunftsländer differenzieren und die jeweiligen Schutzquoten nennen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr 2024*	Asylanträge gesamt*	Anteil an allen HKL
Herkunftsländer (HKL) mit beschleunigter Bearbeitung	17.571	7,0 %
darunter		
Georgien	3.045	1,2 %
Nordmazedonien	2.552	1,0 %
Kosovo	2.202	0,9 %
Moldau, Republik	2.035	0,8 %
Serbien	2.015	0,8 %
Albanien	1.281	0,5 %
Algerien	1.142	0,5 %
Tunesien	1.054	0,4 %
Marokko	906	0,4 %
Bosnien und Herzegowina	818	0,3 %
Kolumbien	322	0,1 %
Montenegro	199	0,1 %

* Für die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird der Zeitraum März bis Dezember 2024 für die Asylanträge berücksichtigt. Für Kolumbien wird der Zeitraum Dezember 2024 für die Asylanträge berücksichtigt.

- c) Wie viele der Ablehnungen von Asylsuchenden aus Herkunftsländern mit unter fünfprozentiger Anerkennungsquote erfolgten im Jahr 2024 als „offensichtlich unbegründet“ (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten dieser Herkunftsländer differenzieren), und inwieweit wird in diesen Fällen bei der Frage, ob die Gerichtsverfahren entsprechend dem MPK-Beschluss innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden, auf die Dauer der Klage- oder der Eilverfahren abgestellt, vor dem Hintergrund, dass die Klageverfahren in diesen Fällen in der Regel keine aufschiebende Wirkung haben (es sei denn, die aufschiebende Wirkung der Klage wird gerichtlich angeordnet), sodass solche Personen trotz anhängiger Klage nach einem negativ verlaufenen Eilverfahren abgeschoben werden können (bitte begründen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr 2024	offensichtlich unbegründete Ablehnungen	Anteil an allen Ablehnungen
HKL mit beschleunigter Bearbeitung	8.742	54,7 %
darunter		
Georgien	2.035	71,8 %
Kosovo	1.516	73,4 %
Nordmazedonien	1.155	48,1 %
Serbien	927	48,5 %
Albanien	789	65,2 %
Moldau, Republik	578	29,3 %
Algerien*	462	53,5 %
Tunesien*	440	50,0 %
Bosnien und Herzegowina	380	48,0 %
Marokko*	360	49,2 %
Montenegro	91	48,1 %
Kolumbien**	9	8,0 %

* Für die Länder Algerien, Marokko und Tunesien wird der Zeitraum März bis Dezember 2024 für die Asylklageverfahren berücksichtigt.

Das BAMF wertet regelmäßig die Dauer von Klageverfahren aus, auch statistische Angaben zur Verfahrensdauer von Eilverfahren sind möglich.

15. Welche statistischen Angaben kann die Bundesregierung bzw. kann das BAMF machen zu Anhörungen bzw. Sprachmittlungen (bitte differenzieren) im Wege der Bild- und Tonübertragung im Jahr 2024 (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den 15 wichtigsten betroffenen Herkunftsländern bzw. BAMF-Standorten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Anzahl Personen mit Anhörungen bzw. Videoanhörungen/Videodolmetschen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2024				
Staatsangehörigkeiten	Anhörungen gesamt	Anhörungen ohne Bild- und Tonübertragung	Videoanhörungen bzw. Videodolmetschen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anteil
Gesamt	171.890	171.205	685	0,4 %
Davon:				
Syrien	59.860	59.853	7	0,0 %
Afghanistan	27.323	27.234	89	0,3 %
Türkei	25.411	25.299	112	0,4 %
Irak	4.450	4.446	4	0,1 %
Iran	4.422	4.421	1	0,0 %
Somalia	4.035	3.883	152	3,8 %
Kolumbien	3.367	3.366	1	0,0 %
Venezuela	2.450	2.446	4	0,2 %
Russ. Föd.	2.381	2.361	20	0,8 %
Guinea	2.329	2.287	42	1,8 %
Georgien	2.299	2.297	2	0,1 %
Ungeklärt	2.128	2.127	1	0,0 %
Tunesien	1.837	1.837	-	-
Eritrea	1.823	1.807	16	0,9 %
Algerien	1.743	1.743	-	-

Anzahl Personen mit Anhörungen bzw. Videoanhörungen/Videodolmetschen nach Standorten im Jahr 2024				
Standorte	Anhörungen gesamt	Anhörungen ohne Bild- und Tonübertragung	Videoanhörungen bzw. Videodolmetschen	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anteil
Gesamt	171.890	171.205	685	0,4 %
Davon:				
AS Gießen im AZ, LAS	10.882	10.853	29	0,3 %
AS Heidelberg im AZ	8.900	8.898	2	0,0 %
AS Bramsche im AZ	7.181	7.123	58	0,8 %
AS Neumünster, LAS	6.500	6.476	24	0,4 %
AS Bielefeld im AZ	6.158	6.145	13	0,2 %
AS Trier, LAS	6.076	6.068	8	0,1 %
AS Bonn im AZ	5.670	5.670	-	-
AS Berlin, LAS	5.586	5.573	13	0,2 %
AS Essen	5.169	5.168	1	0,0 %
AS Unna im AZ	4.990	4.984	6	0,1 %
AS Bochum, LAS	4.974	4.954	20	0,4 %
AS Karlsruhe, LAS	4.857	4.854	3	0,1 %
AS München	4.771	4.760	11	0,2 %
AS Hamburg im AZ, LAS	4.658	4.657	1	0,0 %
AS Düsseldorf	4.436	4.433	3	0,1 %

16. Wie lang dauerten im Jahr 2024 im Durchschnitt diejenigen Asylverfahren, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren („Griechenlandablage“, bitte nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele solcher Verfahren sind aktuell noch anhängig?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Dauer der Verfahren die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren	
Jahr 2024	Dauer in Monaten
Staatsangehörigkeiten gesamt	22,5
darunter:	
Afghanistan	23,3
Syrien	17,4
Irak	23,8
Iran	24,7
Ungeklärt	20,0
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	32,0
Somalia	27,3
Türkei	3,8
Jordanien	37,6
Pakistan	21,7

Mit Stand 31. Dezember 2024 waren noch etwa 640 Asylverfahren anhängig, die zunächst wegen der Anerkennung eines Schutzstatus in Griechenland zurückgestellt worden waren. Das BAMF arbeitet weiter am Abbau dieser Verfahren.

17. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren; bitte zudem nach den Standorten der Organisationseinheiten differenziert auflisten und die absoluten Fallzahlen nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnitt Bearbeitungsdauer in Tagen im Jahr 2024	Gesamt	AS Trier, LAS	AS Halberstadt im AZ, LAS	AS Heidelberg im AZ	Dienstleistungszentrum Abteilung 5	AS Bamberg in AnKER	AS Mönchengladbach im AZ	AS Gießen im AZ, LAS	Sonstige*
alle beschleunigten Verfahren	5,4	5,4	4,8	5,8	6,7	4,7	4,7	7,0	4,8
Davon:									
Nordmazedonien	5,0	4,9	3,6	6,7	7,0	0	4,0	0	7,0
Kosovo	5,7	6,6	3,0	5,2	7,0	0	0	0	8,0
Georgien	5,9	7,2	6,5	7,0	7,0	4,7	0	0	4,2
Serbien	5,8	5,0	7,3	5,0	0	0	0	0	0
Algerien	4,6	4,4	0	4,0	0	0	0	8,0	0
Albanien	5,6	3,0	3,3	0	6,0	0	0	8,0	6,0
Bosnien und Herzegowina	5,6	4,7	6,0	0	0	0	8,0	0	8,0
Marokko	4,9	2,0	6,0	7,0	5,0	0	0	5,0	4,0
Tunesien	6,1	6,8	4,0	5,0	0	0	0	0	0
Moldau, Republik	4,2	0	8,0	4,0	0	0	0	0	3,3

AS = Außenstelle, AZ = Ankunftszentrum

* Außenstellen mit einer Entscheidungszahl kleiner 6

Die absolute Zahl der Entscheidungen im beschleunigten Verfahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl im Jahr 2024	Gesamt	AS Trier, LAS	AS Halberstadt im AZ, LAS	AS Heidelberg im AZ	Dienstleistungszentrum Abteilung 5	AS Bamberg in AnKER	AS Mönchengladbach im AZ	AS Gießen im AZ, LAS	Sonstige*
alle beschleunigten Verfahren	186	54	43	33	19	6	6	6	19
Davon:									
Nordmazedonien	41	7	14	13	1	0	5	0	1
Kosovo	36	9	7	9	10	0	0	0	1
Georgien	28	5	4	3	4	6	0	0	6
Serbien	17	9	6	2	0	0	0	0	0
Algerien	13	9	0	3	0	0	0	1	0
Albanien	12	1	3	0	3	0	0	3	2
Bosnien und Herzegowina	11	6	3	0	0	0	1	0	1
Marokko	11	1	3	1	1	0	0	2	3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anzahl im Jahr 2024	Gesamt	AS Trier, LAS	AS Halberstadt im AZ, LAS	AS Heidel- berg im AZ	Dienstleistungs- zentrum Abtei- lung 5	AS Bam- berg in AnKER	AS Mön- chenglad- bach im AZ	AS Gießen im AZ, LAS	Sons- tige*
Tunesien	7	5	1	1	0	0	0	0	0
Moldau, Republik	6	0	1	1	0	0	0	0	4

AS = Außenstelle, AZ = Ankunftszentrum

* Außenstellen mit einer Entscheidungszahl kleiner 6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

18. Wie lang war im Jahr 2024 die Verfahrensdauer bei Verfahren, die in den letzten zwölf Monaten eingeleitet (Asylantragstellung) und entschieden wurden („Jahresverfahrensdauer“, bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2024	
Alle HKL	4,7
Syrien	4,9
Türkei	5,9
Afghanistan	5,5
Irak	4,8
Russische Föderation	5,7
Iran	5,7
Georgien	2,8
Somalia	5,4
Kolumbien	5,3
Ungeklärt	4,8
Nordmazedonien	1,7
Serbien	1,4
Moldau, Republik	0,8
Kosovo	0,7
Albanien	1,7
Bosnien und Herzegowina	1,5
Ghana	3,7
Montenegro	1,1
Senegal	3,7

19. Warum hat der Präsident des BAMF, Hans-Eckhard Sommer, bei dem Besuch von Bundeskanzler Olaf Scholz im BAMF Anfang Juli 2024 lediglich Angaben zur „Jahresverfahrensdauer“ gemacht („4,6 Monate“) und nicht auch zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer aller Asylverfahren, die vermutlich Anfang Juli 2024 um etwa drei Monate länger gewesen ist (bitte begründen)?

Die Aussagen des Präsidenten des BAMF stehen für sich.

20. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Verfahrensdauer bei früher sogenannten Neuverfahren („Asylantragstellung ab 1. Januar 2017“, bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und allen sicheren Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2024	
alle HKL	8,7
Syrien	6,5
Türkei	10,1
Afghanistan	10,7
Irak	12,0
Russische Föderation	12,2
Iran	14,3
Georgien	4,8

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Monaten für das Jahr 2024	
Somalia	11,0
Kolumbien	8,2
Ungeklärt	9,2
Albanien	2,4
Bosnien und Herzegowina	2,2
Ghana	9,2
Kosovo	1,2
Moldau, Republik	1,3
Montenegro	2,2
Nordmazedonien	3,2
Senegal	10,4
Serbien	2,0

21. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden bzw. die durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zur behördlichen Entscheidung (bitte jeweils auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten und zudem Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Durchschnittliche Dauer bis zur Anhörung der Asylsuchenden in Monaten	
Jahr 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt	4,8
darunter:	
Syrien	3,6
Afghanistan	6,6
Türkei	6,7
Irak	4,9
Iran	7
Somalia	6,7
Kolumbien	3,1
Venezuela	1,8
Russische Föderation	7,5
Guinea	5,5
Georgien	2,7
Ungeklärt	4
Tunesien	2,3
Eritrea	6,2
Algerien	1,8
Albanien	1,2
Bosnien und Herzegowina	0,9
Ghana	4
Kosovo	0,5
Moldau, Republik	0,9
Montenegro	0,4
Senegal	3,3
Serbien	1,6
Marokko	1,9

Durchschnittliche Dauer nach der Anhörung bis zu einer behördlichen Entscheidung in Monaten	
Jahr 2024	
Staatsangehörigkeiten gesamt	7,3
darunter:	
Syrien	5,3
Afghanistan	8,6
Türkei	6,8
Irak	14
Iran	12,9
Kolumbien	6,2
Georgien	2,4
Somalia	9,2
Russische Föderation	11,7
Venezuela	7,7
Tunesien	4,9
Ungeklärt	9,8
Eritrea	7,8
Pakistan	11,3
Guinea	9
Albanien	2,2
Bosnien und Herzegowina	1,8
Ghana	8,4
Kosovo	1,1
Moldau, Republik	2,4
Montenegro	2,1
Senegal	11,1
Serbien	1,5
Algerien	4,1
Marokko	4

22. Wie viele beim BAMF anhängige Verfahren waren zum letzten Stand seit über 3, 6, 12, 15, 18, 24 bzw. 36 Monaten anhängig (bitte auch nach den zehn am meisten betroffenen Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anhängige Verfahren. Stand: 31.01.2025	bis 3 Mo-nate	über 3 Mo-nate	über 6 Mo-nate	über 12 Mo-nate	über 15 Mo-nate	über 18 Mo-nate	über 24 Mo-nate	über 36 Mo-nate	Insgesamt
Gesamt	39.623	142.720	133.151	84.349	55.421	33.040	13.767	2.178	205.477
darunter:									
Syrien	14.948	27.756	24.502	11.650	6.091	2.522	922	142	51.703
Türkei	4.351	32.838	31.558	25.387	16.652	8.389	3.682	261	40.458
Afghanistan	5.242	27.937	25.998	14.090	9.385	5.700	1.956	289	36.578
Irak	1.204	7.064	6.775	4.165	2.981	2.122	1.135	369	8.828
Somalia	1.297	5.128	4.608	2.478	1.676	1.105	396	111	7.360
Iran	916	5.830	5.611	3.954	2.969	2.266	1.041	128	7.340
Ungeklärt	730	3.676	3.478	1.995	1.301	862	369	115	4.910
Russ. Föd.	1.080	2.711	2.603	1.743	1.136	829	403	63	4.139
Guinea	568	2.170	2.049	1.200	730	304	79	16	3.040
Nigeria	389	1.782	1.694	1.139	867	653	362	131	2.397

Zum Stand 31. Januar 2025 waren 205.477 Verfahren anhängig.

23. Wie viele Asylverfahren waren nach Einschätzung des BAMF bereits länger anhängig als dies nach EU-Recht zulässig ist (Artikel 31 Absatz 5 der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU (AsylVerfRL) sieht eine maximale Frist von 21 Monaten nach Antragstellung vor, die Regelfrist nach Artikel 31 Absatz 3 beträgt sechs Monate, Ausnahmen sind unter Umständen möglich; bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl anhängiger Verfahren älter als 21 Monate	
Stand: 31.01.2025	
Staatsangehörigkeiten gesamt	22.742
darunter:	
Türkei	5.693
Afghanistan	3.844
Iran	1.718
Irak	1.623
Syrien	1.500
Burundi	851
Somalia	677
Russische Föderation	653
Ungeklärt	577
Nigeria	500

24. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2024 die Regelhöchstdauer von sechs Monaten (Artikel 31 Absatz 3 AsylVerfRL) überschritten, in wie vielen Fällen wurden Betroffene hierüber in welcher Form informiert (vgl. Artikel 31 Absatz 6a AsylVerfRL; bitte ausführen und Daten nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), in wie vielen Fällen wurden Betroffene über die Gründe für die Verzögerung informiert (vgl. Artikel 31 Absatz 6b AsylVerfRL)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Regelhöchstdauer >6 Monate im Jahr 2024
Gesamt	139.282
davon	
Syrien	36.559
Türkei	26.828
Afghanistan	24.616
Irak	6.201
Iran	5.146
Russische Föderation	3.724
Kolumbien	2.743
Somalia	2.665
Venezuela	2.250
Eritrea	1.972

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Information gemäß Artikel 31 Absatz 6a AsylVerfRL im Jahr 2024
Gesamt	123.549
davon	
Syrien	32.454
Türkei	28.633
Afghanistan	19.545
Iran	4.490
Irak	4.259
Somalia	3.420
Russische Föderation	3.210
Ungeklärt	2.170
Venezuela	2.050
Guinea	1.883

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen mit Information gemäß Artikel 31 Absatz 6b AsylVerfRL im Jahr 2024
Gesamt	3.661
davon	
Syrien	1.911
Afghanistan	684
Türkei	396
Iran	130
Irak	82
Ungeklärt	53
Somalia	47
Eritrea	47
Russische Föderation	38
Guinea	29

25. Wie viele Asylverfahren sind von der vorübergehenden Aussetzung von Entscheidungen mit Blick auf die schwierig einschätzbare Lage in Syrien betroffen, wie lange warten diese Asylsuchenden bereits auf eine Entscheidung, wie viele unbegleitete Minderjährige sind unter den Betroffenen, und ab wann ist mit der Wiederaufnahme entsprechender Entscheidungen zu rechnen, jedenfalls in Fällen, in denen trotz noch unsicherer Lage offenkundig ein Schutzanspruch besteht (bitte ausführen)?

Das durchschnittliche Alter der anhängigen Asylverfahren aus dem Herkunftsland Syrien zum Stichtag 31. Januar 2025 beträgt 7,6 Monate. Zum 31. Januar 2025 waren 3.894 unbegleitete Minderjährige unter den Betroffenen.

Das BAMF beobachtet die Situation in Syrien fortlaufend und unter Einbeziehung aller hierfür relevanter Quellen. Auf Grundlage der aktuellen Situation und der nicht absehbaren Entwicklung kann derzeit keine abschließende Entscheidung über den Ausgang eines Asylverfahrens getroffen werden. Der Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Entscheidungen hängt maßgeblich von der Verstetigung bzw. Entwicklung der Lage vor Ort ab. Derzeit ist die Lage in Syrien noch außerordentlich dynamisch und durch fortlaufende landesinterne Entwicklungen geprägt. Einzelne Fallgruppen auszumachen, bei denen die Voraussetzungen für eine Zuerkennung internationalen Schutzes vorliegen könnten, ist daher derzeit noch nicht möglich. Bei einer Lage, die der Bewertung zugänglich ist, wird das BAMF eine Anpassung der Entscheidungspraxis prüfen und anschließend die Entscheidungstätigkeit wieder aufnehmen.

26. Wie lang war im Jahr 2024 die durchschnittliche Dauer vom Datum der Einreise (wie im System MARiS des BAMF nach Selbstauskunft der Asylsuchenden gespeichert) bis zur formellen Asylantragstellung (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Staatsangehörigkeit	Jahr 2024 (Dauer in Monaten)
Gesamt	5,0
darunter:	
Syrien	5,5
Afghanistan	3,2
Türkei	3,4
Irak	7,8
Somalia	5,0
Iran	3,0
Ungeklärt	6,2
Russische Föderation	3,8
Kolumbien	1,5
Eritrea	7,9

27. Welche Angaben kann die Bundesregierung machen zur absoluten Zahl, zum Anteil (an allen Verfahren) und zu inhaltlichen Entscheidungen bei beschleunigten Asylverfahren nach § 30a AsylG im Jahr 2024 (bitte soweit möglich nach Standorten, den zehn wichtigsten Herkunftsländern, allen sicheren Herkunftsstaaten, Algerien, Marokko und Tunesien differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2024	Asyl-anträge	davon Erst-anträge	davon Folge-anträge	Entscheidungen insgesamt	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 31 AsylG	Subsidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen	sonstige Verfahrenserledigungen
Alle Staatsangehörigen	250.945	229.751	21.194	301.350	1.964	35.831	75.092	20.823	91.940	75.700
davon										
sichere HKL	16.363	9.790	6.573	21.323	6	11	15	73	13.235	7.983
Beschleunigte Verfahren	644*	388*	256*	186**	0	0	0	0	116**	70**
Anteil Beschleunigte Verfahren in Prozent	0,3 %	0,2 %	1,2 %	0,1 %	0	0	0	0	0,1 %	0,1 %

* Verfahren wurden als beschleunigtes Verfahren begonnen.

** Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden.

Jahr 2024	Asyl-anträge*	davon Erst-anträge*	davon Folge-anträge*	Entscheidungen insgesamt**	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 31 AsylG	Subsidiärer Schutz § 41 AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen**	sonstige Verfahrenserledigungen**
Insgesamt	644	388	256	186	0	0	0	0	116	70
davon										
Georgien	113	75	38	28	0	0	0	0	18	10
Nordmazedonien	93	65	28	41	0	0	0	0	27	14
Kosovo	82	55	27	36	0	0	0	0	29	7
Serbien	60	19	41	17	0	0	0	0	7	10
Algerien	49	35	14	13	0	0	0	0	4	9
Marokko	38	27	11	11	0	0	0	0	7	4
Tunesien	37	28	9	7	0	0	0	0	4	3
Moldau, Republik	35	25	10	6	0	0	0	0	6	0
Albanien	34	17	17	12	0	0	0	0	9	3
Bosnien und Herzegowina	27	16	11	11	0	0	0	0	4	7
Ghana	1	0	1	1	0	0	0	0	0	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Jahr 2024	Asyl-anträge*	davon Erst-anträge*	davon Folge-anträge*	Entscheidungen insgesamt**	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen**	sonstige Verfahrenserledigungen**
Montenegro	2	0	2	2	0	0	0	0	0	2
Senegal	2	2	0	1	0	0	0	0	1	0

* Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren begonnen.

** Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden.

Jahr 2024 nach Außenstellen	Asyl-anträge*	davon Erst-anträge*	davon Folge-anträge*	Entscheidungen insgesamt**	Asylberechtigung Artikel 16a GG	Flüchtlingsschutz § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG	Abschiebungsverbot § 60 V/VII AufenthaltG	Ablehnungen**	sonstige Verfahrenserledigungen**
Insgesamt	644	388	256	186	0	0	0	0	116	70
AS Halberstadt im AZ, LAS	135	112	23	43	0	0	0	0	39	4
AS Trier, LAS	120	37	83	54	0	0	0	0	10	44
AS Bamberg in AnKER	110	29	81	6	0	0	0	0	6	0
AS Heidelberg im AZ	93	73	20	33	0	0	0	0	27	6
AS Freiburg	70	53	17	3	0	0	0	0	2	1
AS München-gladbach im AZ	36	22	14	6	0	0	0	0	0	6
sonstige	80	62	18	41	0	0	0	0	32	9

* Verfahren wurde als beschleunigtes Verfahren begonnen.

** Verfahren wurden im beschleunigten Verfahren entschieden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.